

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 62, 10.11.2020

Ordnung zur Änderung der

**STIPENDIENORDNUNG der Fachhochschule Dortmund
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 10.11.2020

**Ordnung zur Änderung der
STIPENDIENORDNUNG der Fachhochschule Dortmund
für die Vergabe von Deutschlandstipendien
vom 10.11.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), in Verbindung mit dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Stipendienordnung der Fachhochschule Dortmund für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 31 vom 25.04.2017) wird wie folgt geändert:

1. Auf allen Seiten wird in der Kopfzeile folgende Änderung vorgenommen:

Aus „FH“ wird „Fachhochschule Dortmund“.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Studierendengruppen können sich bewerben:

1. Ersthörer*innen, die sich in einem Bachelor- oder Masterstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit befinden.
2. Studienanfänger*innen, die sich im Sommersemester vor dem jeweiligen Förderjahr im ersten Fachsemester eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fachhochschule Dortmund befinden und
3. Studierende, die an der Fachhochschule Dortmund im Sommersemester (vor Beginn der Förderperiode) ihren Bachelorabschluss erhalten und im Wintersemester einen Masterstudiengang als Haupthörer*in beginnen.

Das Deutschlandstipendium wird an Studierende aller Nationalitäten und altersunabhängig vergeben.

Als Zweithörer*innen eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen und Studierende eines Weiterbildungsstudiengangs sind für ein Deutschlandstipendium an der Fachhochschule Dortmund ausgeschlossen.

(2) Studierende müssen sich den gesamten Förderzeitraum über noch in der Regelstudienzeit befinden und noch mindestens bis zum 31. August des Folgejahres in ihrem bei der Bewerbung angegebenen Bachelor- oder Masterstudiengang studieren. Für 6-semesterige Studiengänge bedeutet dies, dass sich die Studierenden zum Zeitpunkt der Bewerbung im vierten Fachsemester bzw. zu Förderbeginn maximal im

fünften Fachsemester befinden dürfen.

Zudem können auch Studierende gefördert werden, die sich aus schwerwiegenden Gründen außerhalb der Regelstudienzeit befinden und dies auch belegen können, insbesondere bei Behinderung, chronischer Krankheit, Pflege und Versorgung von Familienangehörigen oder Erziehungszeiten. Eine Förderung nur für das Abschlusssemester gemäß der Regelstudienzeit ist ausgeschlossen.“

3. **§ 3** wird wie folgt geändert

- a) **§ 3 Satz 1:** Aus „Bewerbern und Bewerberinnen“ wird „den Bewerber*innen“. Nach „Master-Studium“ wird eingefügt „, die noch keine Leistung erbringen konnten,“.
- b) **§ 3 Satz 2:** Aus „unentgeltliche gesellschaftliche Engagements“ wird „ehrenamtliches Engagement“.
- c) **§ 3 Satz 3:** Hinter „familiäre“ wird der Klammerzusatz „(z.B. Pflege und Versorgung von Familienangehörigen oder Erziehungszeiten)“ eingefügt, hinter „persönliche Umstände“ der Zusatz „(Behinderungen oder chronische Krankheiten).“
- d) **§ 3 Satz 4:** „Die privaten Stifter*innen können für ihre Stipendien im Rahmen einer Zweckbindung weitere Kriterien festlegen.“

4. **§ 4** wird wie folgt geändert:

Aus „der Stipendiat oder die Stipendiatin“ wird in allen Sätzen „der/die Stipendiat*in“ bzw. „dem/der Stipendiat*in“.

In **§ 4 Satz 3** wird nach „Absatz 3 oder 4 “ die Gesetzesbezeichnung „StipG“ eingefügt“.

5. **§ 5 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Aus „Stipendiengeber“ in **Satz 2** wird „private Stifter*innen“.

In **Satz 4** wird aus „Mittelgeber“ das Wort „Stifter*innen“.

In **Satz 5** wird statt „Stipendiaten und Stipendiatinnen“ das Wort „Stipendiat*innen“.

6. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- a) **§ 6 Satz 1** Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerbung erfordert einen Antrag über das Online-Portal für Studierende der Fachhochschule Dortmund.“

- b) **§ 6 Sätze 6-8** werden wie folgt neu eingefügt:

„Bei einer Bewerbung außerhalb der Regelstudienzeit nach § 2 Absatz 2 Satz 3 ist ein Härtefallantrag erforderlich. Bachelorabsolvent*innen der Fachhochschule Dortmund, die im Sommersemester ihren Abschluss erhalten und sich für ein Deutschlandstipendium im darauffolgenden Wintersemester bewerben möchten, müssen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung und
2. die Bachelorurkunde mit Notenspiegel

bis zu dem vorher angekündigten Termin einreichen. Falls ein/e Bewerber*in aus dieser „Gruppe“ ein Stipendium erhält und aufgrund fehlender Einschreibung oder fehlendem

Abschluss das Stipendium nicht annehmen kann, wird ein/e Nachrücker*in aus dem jeweiligen Fachbereich die Förderung erhalten.“

7. **§ 7** wird wie folgt geändert:

a) **§ 7 Ziffer 1** wird wie folgt geändert:

Aus „Bewerber und Bewerberinnen“, „Bewerber*innen“ und aus „FH“ wird „Fachhochschule“.

b) **§ 7 Ziffer 2a** wird wie folgt geändert:

Aus „dem Auswahlgremium“ wird „der Auswahlkommission“ und aus „Bewerber“ wird das Wort „Bewerber*innen“.

c) **§ 7 Ziffer 2b** wird wie folgt ergänzt:

„Bachelor-Studienanfänger*innen, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung im ersten Bachelor-Fachsemester befinden, müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachhochschulreife oder gleichwertige Vorbildung) einreichen. Das Dokument muss innerhalb der Online-Bewerbung als pdf-Datei hochgeladen werden. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist das Leistungskriterium.“

d) **§ 7 Ziffer 2 c) Satz 1** wird wie folgt geändert:

“Master-Studienanfänger*innen, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung im ersten Master-Fachsemester befinden, müssen ihren vollständigen Bachelorabschluss (u.a. Notenspiegel und Urkunde) vorlegen.“

e) **§ 7 Ziffer 2c Satz 2** wird wie folgt ergänzt:

Aus „Datei“ wird „pdf-Datei“ und aus „Bachelor-Abschlusses“ wird „Bachelorabschlusses“.

f) **§ 7 Ziffer 2d** wird wie folgt neu eingefügt:

„d) Leistungsnachweis – Variante 4:

Bachelorabsolvent*innen, die nach ihrem Abschluss im Sommersemester einen Masterstudiengang anstreben, müssen zusätzlich ihre Immatrikulationsbescheinigung (Haupt Hörer*in) für das nachfolgende Wintersemester (des Förderjahres) und den Bachelorabschluss bis zum vorgegebenen Termin vorweisen.“

g) **§ 7 Ziffer 3 Satz 1** wird wie folgt ergänzt:

Das Wort „unentgeltliches“ wird gestrichen und aus „Datei“ wird „pdf-Datei“.

h) **§ 7 Ziffer 3 Satz 2** werden die Wörter „aktuelle und“ eingefügt und das Wort „wurden/“ wird gestrichen.

i) **§ 7 Ziffer 4** wird wie folgt geändert:

Aus „PDF-Datei“ wird „pdf-Datei“.

j) **§ 7 Ziffer 5** wird wie folgt neu eingefügt:

„5. Härtefallantrag

Im Falle einer Bewerbung außerhalb der Regelstudienzeit muss zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten der vollständig ausgefüllte Härtefallantrag, welcher auf der Homepage zu finden ist, als pdf-Datei hochgeladen werden.“

k) **§ 7 Ziffer 6** wird wie folgt neu eingefügt:

„Werden im Rahmen der Zweckbindung von Spenden gem. § 3 Satz 4 besondere Voraussetzungen verlangt, so ist die Erfüllung in geeigneter Weise zu belegen und Nachweise sind als pdf-Datei im Portal hochzuladen.“

8. **§ 8** wird wie folgt geändert:

a) **§ 8 Satz 3 und 4** wird wie folgt geändert

Aus „die Auswahlkommission“ wird „die Auswahlkommissionen“ und die Verben entsprechend im Plural verfasst.

b) **§ 8 Satz 4** wird wie folgt geändert:

Aus „Vorsitzenden“ wird „Vorsitzende/n“.

9. **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) In **Satz 1** wird aus „Auswahlgremium“ eine „Auswahlkommissionen“, aus „Bewerbungen“ wird „Bewerber*innen“ und aus „zurückgezogen“ wird „ihre Bewerbung zurückziehen“.

b) **§ 9 Satz 2** wird aus „Das Gremium“ „Die jeweilige Kommission“.

10. **§ 10** werden in **Satz 1 und Satz 2** die Wörter „auf postalischem Wege“ gestrichen.

11. **§ 11** wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird gestrichen.

In **Satz 2** wird aus „Länder im Sinne von § 1 Absatz 3, § 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes“ „Länder im Sinne von § 1 Absatz 3 und § 4 des StipG“.

Satz 3 wird aus „BAföG-Empfänger und Empfängerinnen“ „BAföG-Empfänger*innen“.

12. **§ 12 Satz 1** wird aus „Stipendiaten und Stipendiatinnen“ wird „Stipendiat*innen“.

13. **§ 13 Satz 1** wird aus „Bewerber und Bewerberinnen“ wird „Bewerber*innen“.

§ 13 Satz 2 wird aus „Stipendiaten und Stipendiatinnen“ wird „Stipendiat*innen“ und aus „Stipendienprogramm-Gesetzes“ wird „StipG“.

§ 13 Satz 3 wird aus „Stipendiaten und Stipendiatinnen“ wird „Stipendiat*innen“.

14. **§ 14** wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 1 Satz 1** wird aus „Bewerberinnen und Bewerbern“ „Bewerber*innen“ und aus „Stipendiatinnen und Stipendiaten“, „Stipendiat*innen“.

Bei „Persönliche Daten“ wird die Klammer „(freiwillige Angabe)“ gestrichen.

b) **§ 14 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt ergänzt:

Nach „Fachsemester“ wird das Wort „Hochschulsemester“ eingefügt, aus „ECTS“ wird „der ECTS-Punkte“, aus „bisher“ wird „den bisher“ und aus „Note“ wird „die Note“.

c) **§ 14 Absatz 1 Satz 3** „Freiwillige Angaben“ wird wie folgt neu gefasst:

„Nachweise für besondere Zweckbindung und sonstige Angaben: Angabe zu Berufserfahrung, Angabe zu Ehrenamt bzw. Engagement, Angabe zu Kindererziehungszeiten, Angabe zu Hürden in der Bildungsbiografie, BAföG, Angabe zum Studium der ersten Generation, Angabe zu Spitzensportler*in.“

d) **§ 14 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Aus „Hochschule“ wird „Fachhochschule Dortmund“.

e) **§ 14 Absatz 3 Satz 3** wird wie folgt geändert:

Aus „Auswahlgremien“ wird „Auswahlkommissionen“.

f) **§ 14 Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Ein verkürzter Datensatz eines/einer Stipendiat*in wird an den/die jeweilige/n Stifter*in nach § 5 übermittelt, damit die Verwendung der Geldes nachvollziehbar wird und der Kontakt aufgenommen werden kann.“

g) **§ 14 Absatz 4 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Die Angaben „(freiwillige Angabe)“ und „(ja/nein)“ werden gestrichen und der Zusatz „und gegebenenfalls besondere Zweckbindung“ wird hinzugefügt.

h) **§ 14 Absatz 4 Satz 3** wird wie folgt geändert:

Aus „Stiftern bedürften“ wird „Stifter*innen bedürfen“ und aus „Stipendiaten“ wird „Stipendiat*innen“.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Stipendienordnung der Fachhochschule Dortmund für die Vergabe der Deutschlandstipendien neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28.10.2020.

Dortmund, den 10.11.2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick